

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung
der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule**

**91. Schule mit Ganztagsangeboten -
in 01259 Dresden, Bernard-Shaw-Straße 11**
Schule - Ruf: (03 51) 2024019 / Fax: (03 51) 2051888 / E-Mail: gs_091@dresdner-schulen.de
Hort - Ruf: (03 51) 202 40 08/ Fax: (0351) 323 21 83 / E-Mail: gschaefer@dresden.de

**- Öffentlicher Aushang -
Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.**

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet. Alle Schüler betreten die Schule durch den Haupteingang.

Die Unterrichtsräume können 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt Foyer möglich. Spätestens mit dem Vorklingeln befinden sich alle Schüler im Klassenraum.

Das Betreten der Schule ist bis 7:55 Uhr, für alle Kinder, deren Unterricht 8:00 Uhr beginnt und in den Pausenzeiten möglich. Verspätete Kinder nutzen die Schulklingel im Foyer.

Kinder, die zur 2. Stunde Unterricht haben, und nicht vom Hort betreut werden, warten im Foyer. Sie werden frühestens 8:40 Uhr eingelassen.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein Schüler oder Schülerinnen sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder vor der Schulsporthalle. In Klasse 1 werden die Schüler vom Lehrer im Klassenzimmer abgeholt.

Kinder die krank sind, müssen während der Schulzeit bis 8.00 Uhr abgemeldet werden. Während der Ferien kann die Abmeldung bis 9.00 Uhr erfolgen. Sollten wir keine Personensorgeberechtigten erreichen, setzen wir die Polizei in Kenntnis.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem gepflasterten Schulhof auf. Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Nach dem 1. Unterrichtsblock ist Frühstückszeit. Das Frühstück wird im Klassenzimmer eingenommen! Im Anschluss daran findet eine Hofpause statt. Das Verbringen der Hofpause im Freien ist für jeden Schüler Pflicht.

Wird keine Hofpause durchgeführt (witterungsbedingt), ertönt ein dreimaliges Abklingeln durch den Aufsichtsführenden Lehrer.

Vor und nach der Hofpause sind die Schuhe zu wechseln.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

Die Pause nach der 4. Unterrichtsstunde wird nach Absprache mit dem führenden Lehrer entweder auf dem Hof oder im Haus verbracht. Es gelten die gleichen Regeln wie in der „Pflichthofpause“.

Die zur Hofaufsicht eingeteilten Lehrkräfte entscheiden je nach Wetterlage über die Durchführung der Hofpause. Findet keine Hofpause statt wird abklingelt. Die Entscheidung wird zu jeder Hofpause neu getroffen.

Die Hofpause findet ausschließlich auf dem Plattenhof, auf dem sich anschließenden Hartplatz und auf dem Spielplatz statt.

Während der Hofpause sind Ballspiele jeglicher Art untersagt. Ausnahme Tischtennis spielen mit Lehrererlaubnis.

Der Aufenthalt zwischen und hinter den Horthäuschen ist verboten.

Im Winter ist das Schneeballwerfen während der Hofpause nicht gestattet.

Das Betreten der Sportanlagen ist nicht gestattet, ebenso ist es verboten, auf die Bäume zu klettern.

Die Klettergerüste sind nur unter Aufsicht eines Erwachsenen zu betreten. Die Schaukeln werden in den Hofpausen nicht benutzt.

Der Pausenhof darf während der Hofpause nicht verlassen werden.

Nach Beendigung der Hofpause warten die Schüler an der Hoftür bzw. Hoftür(Ost) bis die Aufsichtsführende Fachkraft sie einlässt.

Der Schulhof ist kein öffentlicher Spielplatz. Er darf außerhalb des Schul- bzw. Hortbetriebes nicht betreten werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>		<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:		<p>Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 6:00 Uhr (in Absprache) ansonsten 6:30 Uhr im Zimmer 4 im EG.</p> <p>Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag ist vom Unterrichtschluss bis 17:00 Uhr, der Spätdienst erfolgt ab 15:45 Uhr im Zimmer 4 im EG, bei schönem Wetter im Freien. Das Verlassen des Hortes erfolgt nach Abmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft.</p> <p>Sprechzeit des Hortes ist nach telefonischer Absprache täglich von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr unter 0351/2024008 möglich.</p> <p>Für die Nutzung des Außengeländes gibt es im Hort separate Regeln.</p>
<i>1. Stunde</i>	<i>8:00 – 8:45 Uhr</i>	
<i>2. Stunde</i>	<i>8:45 – 9:30 Uhr</i>	
<i>Frühstückspause</i>	<i>9:30 – 9:45 Uhr</i>	
<i>Hofpause/Hauspause</i>	<i>9:45 – 10:10 Uhr</i>	
<i>3. Stunde</i>	<i>10:10 – 10:55 Uhr</i>	
<i>4. Stunde</i>	<i>11:00 – 11:45 Uhr</i>	
<i>Hofpause/Hauspause/ Mittagessen</i>	<i>11:45 – 12:10 Uhr</i>	
<i>5. Stunde</i>	<i>12:10 – 12:55 Uhr</i>	
<i>6. Stunde</i>	<i>12:55 – 13:40 Uhr</i>	

Die Einnahme des Essens erfolgt in der Pause nach der 4. Unterrichtsstunde unter Aufsicht oder nach dem Unterricht unter Aufsicht des Hortes.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Fundsachen und Fahrradhelme werden im großen, roten Stahlschrank im Bereich des hinteren Einganges aufbewahrt. Für das Lagern von Inlineskatern steht der Stahlschrank im Keller zur Verfügung. Bitte Beschilderung beachten!	Der Zugang zum Hintereingang über den Wirtschaftshof ist verboten!

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer. (Ausnahme bei Festveranstaltungen)

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in die bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Jacke, Mütze, Handschuhe, Schal und Hausschuhe sind im Garderobenschrank aufzubewahren. Die Garderobenschränke sind stets zu schließen. Alle Gegenstände sind im Inneren aufzubewahren.

Vor dem Betreten der Klassenräume werden die Schuhe gewechselt.

Räume sind in einem aufgeräumten sauberen Zustand zu verlassen bzw. an den Hort zu übergeben.. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt und die Mülleimer entleert werden.

Der Ordnungsdienst wischt die Tafel ab. Die Schüler werden zur Mülltrennung angehalten.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem Aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

Das Benutzen der Computer ist sowohl in der Unterrichtszeit (Stunden und Pausen) als auch in der Betreuungszeit des Hortes nur unter direkter Aufsicht einer Fachkraft gestattet.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
<p>In den Klassenräumen sind von den Kindern Hausschuhe zu tragen.</p> <p>Vor Verlassen der Schule überprüft jeder Schüler seine persönlichen Schulsachen. Eventuelle Beschädigungen oder Diebstähle sind sofort in der Schule zu melden.</p> <p>Das Abholen vergessener Materialien am Nachmittag ist nur nach Anmeldung bei einer Fachkraft möglich.</p> <p>Nach dem Betreten des Schulhofes durch das Hoftor zur Straße „Am Sand“ (Abholen der Kinder, Sonderveranstaltungen) ist dieses stets zu schließen.</p> <p>Die Hintertür ist in der Kernzeit von 7:30 Uhr – 11:45 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p>Ausnahmeregelungen gelten nur für den Schulgartenunterricht.</p> <p>Das Betreten und Verlassen des Schulgeländes durch das Hoftor an der Seidelbaststraße sowie der Aufenthalt auf dem sich dort befindenden Wirtschaftshof ist nur dem Personal der 91. Grundschule „Am Sand“, wirtschaftlichen Unternehmen und zum Entsorgen von Altpapier gestattet.</p>	<p>Das Hoftor zum Wirtschaftshof wird 15:30 Uhr vom Hortpersonal geschlossen.</p> <p>Hortkinder nutzen bei Aufenthalt auf dem Hof ausschließlich die Toiletten im Erdgeschoss.</p> <p>Nach dem Unterricht werden die die Hortkinder in ihrem jeweiligen Hortzimmer an ihren Erzieher übergeben.</p> <p>Die Kinder die bereits Unterrichtschluss haben werden dazu angehalten sich leise und rücksichtsvoll gegenüber den Kindern zu verhalten die noch Unterricht haben.</p> <p>Das Essen von Kaugummi ist im gesamten Schulgelände nicht erlaubt.</p> <p>Die Nutzung von Inlineskatern, Boards, Fahrrädern ist im Schulgelände nicht gestattet. Inlineskater dürfen nur zur AG in der Turnhalle genutzt werden.</p> <p>Für die Ferien gibt es Sonderregelungen.</p>

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

CD-Player mit gültiger Prüfmarke dürfen am Nachmittag genutzt werden

Handys und Uhren mit Telefon- und Onlinefunktion sind prinzipiell abzuschalten, in der Tasche aufzubewahren und dürfen erst nach dem Verlassen des Schulgeländes wieder benutzt werden. Handys und Uhren mit Onlinefunktion sind auf dem Schulgelände nicht erwünscht!

Begründete Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Schulleiters in Schriftform.

Sollte dennoch während der Schulzeit die Benutzung festgestellt werden, wird das Gerät im ausgeschalteten Zustand eingezogen. Es kann von den sorgeberechtigten Eltern bei der Schulleitung abgeholt werden.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung und den Personensorgeberechtigten.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	In der Schule und im Hort gibt es einen gemeinsamen Kinderrat der die Belange der Kinder bespricht, sich für die Umsetzung einsetzt bzw. wichtige Sachverhalte der Kinder an Schule und Hort weiterleitet.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Privates Spielmaterial das die Kinder mitbringen ist im Hort nicht versichert.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Schulhof. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
2x im Jahr findet ein Probealarm statt.	2x im Jahr findet ein Probealarm statt.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen [und des Verkehrsgartens]

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk- und Informatikraum sowie die Aula/der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Zum Sportunterricht werden die 1. Klassen von ihrer Sportlehrerin abgeholt. Die Klassen 2 bis 4 dürfen die Turnhalle selbständig aufsuchen. Nach dem Sportunterricht verlässt der Lehrer als Letztes die Turnhalle.	Der Hort darf alle Räumlichkeiten der Schule in Absprache mit der Schule nutzen und die entsprechenden Nutzungsregeln beachten.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch den Schulleiter.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung
der 91. Grundschule und des Hortes an der 91. Grundschule**

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In den objektspezifischen Regelungen/Brand-schutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern.	Die Eingangstür für die Personensorge-berechtigten, Geschwister etc. ist der Hintereingang. (Zugang über den Schulhof) Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden. Im Eingangsbereich (Haupteingang) befindet sich unsere Litfaßsäule für allgemeine Informationen. Der Infokasten des Hortes für wichtige Informationen befindet sich im EG.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen der Schulbetriebs können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom **13.06.2019** bestätigt und tritt am **01.08.2019** in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung/en *Werken* vom **01.01.2016**, die Computernutzungsordnung vom **01.04.2019**, die Nutzungsordnung Aula (mit verbindlichem Bestuhlungsplan) vom **15.11.2016** sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) vom **01.08.2019** mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage; ggf. Gymnastiksaal) vom **04.04.2016**.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

.....

U. Petzold
Schulleiterin

.....

S. Roscher
Elternsprecherin

.....

G. Schäfer
Hortleiterin